

§ 18 ARHG Verjährung

ARHG - Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.11.2025

§ 18.

Eine Auslieferung ist unzulässig, wenn die Verfolgung oder die Vollstreckung nach dem Recht des ersuchenden Staates oder nach österreichischem Recht verjährt ist.

In Kraft seit 01.07.1980 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at